

Satzung für die Übergangsheime der Stadt Bergheim vom 29.01.1997

in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 19.12.2016
in Kraft getreten am 1.1.2017
Ratsbeschluss vom 19.12.2016

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV. NW. S. 124/SGV. NW. 2023), der §§ 1 und 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 27.03.1984 (FlüAG), zuletzt geändert durch das vierte Gesetz zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 29.11.1994 (GV. NW. S. 1087), der §§ 2, 4, und 6 des Landesaufnahmegesetzes vom 21.03.1972 (LAufnG), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes vom 29.11.1994 (GV. NW. S. 1087) sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/ SGV. NW. 610) hat der Rat der Stadt Bergheim in seiner Sitzung am 27.01.1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsform und Zweckbestimmung

Die Übergangsheime der Kreisstadt Bergheim sind nichtrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts. Sie dienen der vorläufigen erstmaligen Unterbringung von Aussiedlern und ausländischen Flüchtlingen im Sinne des § 2 des Landesaufnahmegesetzes bzw. des § 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes.

§ 2 Benutzungsverhältnis

- (1) Die in einem Übergangsheim aufzunehmenden Personen werden unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs durch Einweisungsverfügung in eines der Übergangsheime eingewiesen. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.
- (2) Die Einweisung kann insbesondere widerrufen werden, wenn
 1. der Benutzer anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat,
 2. der Benutzer die wohnungsmäßige Versorgung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert und damit gemäß § 8 des LAufnG den Anspruch auf bevorzugte Versorgung mit Wohnraum verliert,
 3. der Benutzer durch einen Verstoß gegen die Satzung, die Benutzungsordnung für die Übergangsheime der Kreisstadt Bergheim oder die Weisungen der Kreisstadt Bergheim hierzu Anlaß gegeben hat.
- (3) Das Benutzungsverhältnis endet, wenn die Einweisung widerrufen wird oder der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt. In diesem Fall hat der Benutzer das Übergangsheim unverzüglich zu räumen. Die Räumung des Übergangsheimes kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) zwangsweise durchgesetzt werden.

§ 3 Benutzungsordnung

Die Kreisstadt Bergheim erläßt für die Aufrechterhaltung der Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung in den Übergangsheimen eine Benutzungsordnung. Der Benutzer hat die Bestimmungen der Benutzungsordnung sowie die Weisungen der mit der Verwaltung der Übergangsheime beauftragten städtischen Mitarbeiter zu befolgen.

§ 4 Gebührenpflicht

- (1) Die Kreisstadt Bergheim erhebt für die Benutzung der Übergangsheime zur Deckung der ihr durch den Betrieb der Übergangsheime entstehenden Kosten Benutzungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig ist der Benutzer der Übergangsheime. Eheleute haften als Gesamtschuldner. Für minderjährige Benutzer haften auch die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner.
- (3) Für Personen, für die eine pauschale Kostenerstattung durch das Land Nordrhein-Westfalen gewährt wird, wird keine Benutzungsgebühr erhoben.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder durch Zuweisung durch die Kreisstadt Bergheim benutzen kann.

§ 5 Gebührenberechnung

- (1) Die Benutzungsgebühr wird als Grundgebühr sowie als Verbrauchsgebühr für Heizung, Strom- und Wasserversorgung, Grundsteuer, Kanalbenutzung, Müllentsorgung, Straßenreinigung und Reinigung erhoben.
- (2) Gebührenmaßstab für die Grundgebühr sowie für die Verbrauchsgebühr ist die durch Einweisungsverfügung zur Verfügung gestellte Anzahl der Plätze in einem Übergangsheim.
- (3) Der Gebührensatz beträgt monatlich

1. Grundgebühr	153,75 Euro
2. Verbrauchsgebühr	46,25 Euro

je Platz.
- (4) Wird das Übergangsheim nicht für einen vollen Monat in Anspruch genommen, so wird die Benutzungsgebühr anteilig nach Tagen erhoben. Für jeden Tag der Benutzung wird 1/30 der Benutzungsgebühr eines Monats berechnet.

§ 6 Fälligkeit

Die Benutzungsgebühr wird am 3. Tag eines jeden Monats, für den laufenden Monat erstmalig jedoch frühestens 7 Tage nach Festsetzung fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Übergangsheime der Stadt Bergheim vom 15.02.1990 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung für die Übergangsheime der Kreisstadt Bergheim wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 29.01.1997

gez.
Peters
Bürgermeister